

CVP - Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Kanton Thurgau  
Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Rechtsdienst  
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 20. Oktober 2020

### **Vernehmlassung betreffend Entwurf für ein Gesetz über das Veterinärwesen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

CVP Thurgau dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetz über das Veterinärwesen. Grundsätzlich begrüssen wir die Bestimmungen.

Wir stehen voll und ganz hinter dem Anliegen, dass Meldungen von Verstössen wohl von jeder Person getätigt werden können, diese aber gemäss Vorgaben des Veterinäramtes zu erfolgen haben. Willkürlichen Anschuldigungen, wie sie Tierhalter immer wieder erleben, sollten so im Zaum gehalten werden können. Es ist richtig, dass die in §3 Abs. 5 erwähnten Kosten in Missbrauchsfällen der meldenden Person auferlegt werden können.

Das in §4 erwähnte Kontroll-, Zutritts- und Editionsrecht erachten wir als zielführend, solange es sich auf die Vollzugsorgane beschränkt. Den Vollzug erachten wir als staatliche Aufgabe, welche in amtliche Hände gehört. Dritte, wie unter §7 erwähnt, im Speziellen Tierschutzorganisationen dürfen kein Kontroll-, Zutritts- und Editionsrecht haben.

Die Zusammenarbeit mit Dritten, wie sie unter §7 beschrieben ist, sollte sich in unseren Augen auf Personen beschränken. Im Speziellen bei der Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen sehen wir Interessenkonflikte und sind darum der Meinung, dass dies aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Wir unterstützen die Idee der abgestuften Sanktionskaskade, wie sie unter §12 erwähnt wird. Uns ist es wichtig, dass bei schweren Verstössen rigoros durchgegriffen wird. Damit werden aber immer auch die Existenz und die Zukunft eines Tierhalters



vernichtet. Darum ist es für uns sehr wichtig, dass in weniger schweren Fällen zuerst eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen wird. Sofern möglich und bei Einsicht der Tierhalter ist, wenn immer möglich, auch der unbürokratische Wege zu suchen.

**Kommentiert [SS1]:** Liebe Marlise. Ich denke du meinst vor allem dieser Satz sollte griffiger im Wohle vom Tier sein. So wie ich den §12 lese und interpretiere ist es im Gesetzentwurf ja wirklich so zu verstehen, dass es ein stufenweises vorgehen ist und erst im Wiederholungsfall eine schärfere Massnahme vollzogen werden soll wie Bewilligungsentzug. Ich denke, dass mit dem unbürokratischen Weg eher verstanden wird, dass wenn nach einer Meldung z.B. der Landwirtschaftlicher Berater aufgeboden wird um sich ein Bild zu machen und sich der Halter dann einsichtig sieht und Besserung verspricht, dass dann von einer Administrativsanktion abgesehen werden kann. Notiz und erneute Kontrolle durch den Berater ist ja üblich.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Thurgau

Paul Rutishauser  
Präsident

Marlise Bänziger  
Geschäftsstellenleiterin